

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF - § 6a Kurzarbeit
Vom 22. April 2020**

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Dezember 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) In der Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass diejenigen Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes um einen prozentualen Anteil der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III erhalten. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.“

2. Absatz 6a wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. April 2020, § 1 Nr. 2 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 22. April 2020

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**